

Gebührenverordnung; Erlass

Politische Gemeinde Birmensdorf

Text	Erläuterungen
Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Birmensdorf vom 21. November 2017	
Die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde erlässt gestützt auf Art. 16 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde folgende Gebührenverordnung:	<p>Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen (Art. 38 Abs. 1 der Kantonsverfassung, KV). Das Gesetz legt die Grundsätze für die Erhebung weiterer Abgaben fest. Es bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).</p> <p>In der neuen Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes ist entsprechend unter dem Titel Gemeindeversammlung bzw. Gemeindeparlament folgende Bestimmung vorgesehen: Die Gemeindeversammlung/das Gemeindeparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Grundlagen der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Bemessungsgrundlagen sowie Kreis der Abgabepflichtigen.)</p> <p>Gegen die Festsetzung der Gebührenverordnung kann das fakultative Referendum ergriffen werden (Art. 86 Abs. 1 und 3 KV sowie § 157 Abs. 1 und 2 des revidierten Gesetzes über die politischen Rechte, rev. GPR).</p>
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand der Verordnung ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für a) Leistungen der Verwaltung,	Abs. 1: Zu den Leistungen der Verwaltung gehören auch die Leistungen der von ihr beauftragten Dritten.

Text	Erläuterungen
<p>b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.</p> <p>²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p>	<p><i>Abs. 2:</i> Die Gebührenverordnung ersetzt die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) und bietet den kommunalen Gebühren in diesem Rahmen eine neue gesetzliche Grundlage. Die Gebührenverordnung deckt zudem weitere Bereiche ab, in welchen die Gemeinden Gebühren erheben, die aber schon teilweise eine Rechtsgrundlage im übergeordneten Recht haben; die Gebührenverordnung verweist auf diese Rechtsgrundlagen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, weil in vielen Gemeinden Rufe laut werden, die Gemeinde möge der Übersichtlichkeit halber möglichst alle Gebühren in einem Erlass regeln.</p> <p>Nicht in Mustergebührenverordnung aufgenommen wurden die Gebühren, welche die Eigenwirtschaftsbetriebe der Gemeinden erheben, wie z.B. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, etc. Diese Gebühren sind in einer Vielzahl der Zürcher Gemeinden inzwischen mittels gesetzlicher Grundlage geregelt und der Kanton (z. B. das AWEL) stellt für den Erlass dieser Verordnungen Vorlagen zur Verfügung, auf welche die Gemeinden abstützen können.</p>
<p>Art. 2 Gebührenpflicht</p> <p>¹Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p> <p>²Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p>³Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p>⁴Es besteht Solidarhaftung zwischen den gebührenpflichtigen Personen.</p>	<p>Terminologie (KASPAR PLÜSS, in: Kommentar VRG, § 13 N 8-10):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrenskosten: Die Verfahrenskosten umfassen das Entgelt der Parteien für die besondere Inanspruchnahme der Verwaltungsbehörde und die Auslagen für die Durchführung des Verfahrens. • Gebühren: Gebühren bilden das Entgelt für eine bestimmte, vom Pflichtigen veranlasste Amtshandlung sollen den dem Gemeinwesen dadurch entstandenen Aufwand decken. Je nach Verfahren werden sie als "Staatsgebühr", "Verwaltungsgebühr" oder "Gerichtsgebühr" bezeichnet. Sie umfassen in der Regel die Aufwendungen der Behörden, die aus deren zeitlicher Beanspruchung resultieren, sowie die Personal- und Infrastrukturkosten. • Kosten: Zu den Kosten sind jene Aufwendungen zu zählen, die im Rahmen der Vornahme einer Amtshandlung entstanden sind und meist vollumfänglich auf die Pflichtigen überwält werden. Darunter fallen - vielfach unter dem Begriff "Schreibgebühr" oder "Kanzleigebühr" - die Ausfertigungs-, Kopier- und Zustellungskosten sowie die Barauslagen, welche sich vor allem aus Kosten Dritter zusammensetzen, etwa für Gut-

Text	Erläuterungen
	<p>achten, Übersetzungen sowie ausserordentliche Aufwendungen für Spesen, Material und Geräte. Im Falle einer Veröffentlichung in Medien gehören zu den (Zustell-)Kosten auch die Aufwendungen für die Publikation.</p> <p><i>Abs. 1:</i> <i>"in dieser Verordnung aufgeführte"</i>: Es bestehen öffentliche Sachen und Einrichtungen, deren Benutzung kostenlos ist (Parkanlagen, Gemeindestrassen etc.). Hier führt erst der gesteigerte Gemeindegebrauch zur Gebührenerhebung. Ebenso sind nicht ausnahmslos alle Leistungen gebührenpflichtig (z.B. einfache Auskünfte).</p> <p><i>"verursacht oder in Anspruch nimmt"</i>: Gemeint sind die Gesuchstellenden ebenso wie die Adressaten von Ersatzvornahmen. Die Pflicht gilt für natürliche und juristische Personen. Diese Bestimmung setzt den Grundsatz des Verursacherprinzips um, der gemäss nGG bei der Haushaltführung der Gemeinden beachtet werden muss (§ 84 Abs. 1 nGG).</p> <p><i>Abs. 2:</i> <i>"Gemeindevorstand/Gemeinderat"</i>: Das nGG sieht die Bezeichnung Gemeindevorstand vor. In der zu revidierenden Gemeindeordnung muss festgehalten werden, falls eine Gemeinde die Bezeichnung Gemeinderat oder Stadtrat beibehalten will. Der Gemeinderat will an der bisherigen Bezeichnung "Gemeinderat" festhalten.</p> <p><i>Kanzleigebühren</i> dürfen durch die Exekutive direkt festgesetzt werden (Art. 38 Abs. 1 lit. d KV) und zeichnen sich durch zwei Merkmale aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie werden für eine vergleichsweise einfache Tätigkeit erhoben, d.h. für Routinehandlungen, die keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern; 2. die Gebühren sind von geringfügiger Höhe. Eine absolut geltende Obergrenze für den Betrag einer Kanzleigebühr lässt sich in der Praxis nicht finden. Das Verwaltungsgericht hält lediglich einmal fest, eine Gebühr von

Text	Erläuterungen
	CHF 600 sei substanziell und damit nicht mehr geringfügig ¹ . Eine Obergrenze von CHF 200 pro Leistung scheint damit zulässig, kann aber niedriger angesetzt werden. Stattdessen kann auch "in geringer Höhe" oder "in bescheidenem Rahmen" im Verordnungstext festgehalten werden.
<p>Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen</p> <p>¹Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>²Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>	<p>Diese Bestimmung stellt den Auffangtatbestand dar für eventuell nicht in der Gebührenverordnung erfasste Leistungen der Verwaltung, die doch entgolten werden sollen.</p> <p><i>Abs. 2:</i> <i>"Der tatsächliche Aufwand ... Sachmittel"</i>: Die Gemeinde definiert hier die Bemessungsgrundlagen genauer, was den Anforderungen des Legalitätsprinzips entgegenkommt, schränkt sich damit aber auch ein.</p>
<p>Art. 4 Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>²Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <p>a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;</p> <p>b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;</p> <p>c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.</p>	<p><i>Abs. 2:</i> Entspricht § 5 Abs. 1 VOGG.</p> <p><i>"grundsätzlich"</i>: Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht bei Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund und bei Konzessionsgebühren.</p> <p><i>Gesichtspunkt a)</i> umschreibt das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühren so bemessen werden, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungsbereichs/Geschäftsfelds nicht übersteigt.</p> <p><i>Gesichtspunkte b) und c)</i> umschreiben das Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühren in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Verwaltungsleistung für die gebührenpflichtige Person und deren Interesse an der Leistung stehen und den objektiven Wert der Leistung widerspiegeln müssen.</p> <p>Pauschalisierungen und Schematisierungen sind dabei zulässig, solange sie den obigen Prinzipien nicht widersprechen.²</p>

¹ Zürcher Verwaltungsgericht: VB.2012.00414, E. 3.6

² Vgl. z.B. Schweizerisches Bundesgericht: BGE 132 II 371, E. 2.1 oder PB.2010.00022, E. 3.4.2

Text	Erläuterungen
<p>Art. 5 Gebührentarif</p> <p>¹Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>²Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.</p> <p>³Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>⁴Der Gebührentarif wird publiziert.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Je nach Gemeindeordnung können eigenständige Kommissionen (z.B. die Schulpflege) oder andere dazu ermächtigte Organe für die Festsetzung der Gebührentarife in ihrem Geschäftsfeld zuständig sein. Ist dies in einer Gemeinde der Fall, müssen auch die anderen Bestimmungen, welche die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeindevorstands beim Erlass des Gebührentarifs festlegen, ergänzt werden.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Dieser Absatz ist die Generalklausel für Kanzleigebühen (siehe Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 2).</p> <p><i>Abs. 4:</i> § 7 Abs.1 nGG statuiert die Publikationspflicht.</p> <p>Gemäss § 1 der neuen Gemeindeverordnung (VO nGG) können die Gemeinden beschliessen, ihre Erlasse sowie allgemein verbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse amtlich im Internet zu veröffentlichen. Für die damit verbundenen Rechtswirkungen ist die elektronische Fassung massgebend. Die Gemeinden gewährleisten die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen. Sie beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden.</p>
<p>Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung</p> <p>Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren</p> <p>a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;</p> <p>b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden;</p>	<p><i>"Der Gemeinderat kann":</i> Diese Bestimmung delegiert die Erhöhung und Ermässigung für gewisse Personenkreise und Situationen weitgehend an die Exekutive. Als Kann-Bestimmung gibt sie der Exekutive nur den Auftrag, diese Möglichkeiten zu prüfen. Die Gemeinde kann aber die Erhöhungs- und Ermässigungsfälle auch abschliessend in der Gebührenverordnung selbst regeln (ohne "kann" und evtl. mit fixer %-Zahl). Zwischenregelungen mit enger umschriebener Delegation sind ebenfalls denkbar.</p> <p><i>Prozentuale Erhöhung und Ermässigung:</i> Die erhöht oder reduziert festgelegten Gebühren müssen weiterhin in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.</p>

Text	Erläuterungen
<p>c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.</p>	
<p>Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.</p>	
<p>Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung ¹Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn</p> <p>a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;</p> <p>b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;</p> <p>c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;</p> <p>d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.</p> <p>²Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> <i>a) Härtefall:</i> Liegt vor, wenn sich die gebührenpflichtige Person in einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage befindet. Bei dauernder Mittellosigkeit können die Gebühren ganz erlassen werden.</p> <p><i>d) andere besondere Gründe:</i> diese Ausnahme gilt zum Beispiel für einfache Auskünfte.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Fristen zwischen 3 und 5 Jahren werden als sinnvoll und praktikabel angesehen. In der bundesrechtlichen Zivilprozessordnung ist sogar eine Frist von 10 Jahren vorgesehen.</p>
<p>Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand ¹Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p> <p>²Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> <i>"Aussergewöhnlicher Aufwand":</i> Es werden speziell hohe Kosten verursacht, z. B. wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflichten entzieht, Abklärungen behindert, falsche Angaben macht. Ein aussergewöhnlicher Aufwand kann sich auch ergeben, wenn ein Gesuch verspätet eingereicht wird und die Behörde oder die Verwaltungsstelle gezwungen sind, trotzdem darauf einzutreten.</p>

Text	Erläuterungen
	<p><i>Abs. 2:</i> Wird Abs. 2 weggelassen, können die Verwaltungsstellen die gebührenpflichtige Person vorgängig informieren, müssen aber nicht.</p>
<p>Art. 10 Kostenvorschuss ¹Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss verlangt werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>²Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>	<p>Diese Bestimmung ist zu unterscheiden von § 15 VRG, welcher gewisse im Interesse einer Privatperson veranlasste Untersuchungen von der Leistung eines Barvorschusses abhängig macht. Diese Bedingung ist nur in den Fällen von § 15 VRG zulässig.</p> <p><i>§ 15 VRG:</i> ¹Entstehen aus der im Interesse eines Privaten veranlassten Untersuchung erhebliche Barauslagen, so kann die Durchführung der Untersuchung von der Leistung eines angemessenen Barvorschusses abhängig gemacht werden. ²Ein Privater kann überdies unter der Androhung, dass auf sein Begehren sonst nicht eingetreten werde, zur Sicherstellung der Verfahrenskosten angehalten werden: a. wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, b. wenn er aus einem erledigten und nicht mehr weiterziehbaren Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet, c. wenn er als zahlungsunfähig erscheint.</p>
<p>Art. 11 Mehrwertsteuer In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.</p>	<p>Gemäss Art. 12 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes des Bundes (MWStG)³ bestimmt der Bund, welche Leistungen von Gemeinden als unternehmerisch und damit steuerbar gelten. Art. 14 MWStV⁴ listet als unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens unter anderem auf: Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie, Ethanol, Vergällungsmitteln und ähnlichen Gegenständen; Beförderung von Gegenständen und Personen; Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen; Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter; Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen; Tätigkeiten von Vermessungsbüros; Notariaten und im Entsorgungsbereich.</p>

³ SR 641.20

⁴ SR 641.201

Text	Erläuterungen
	Nicht mehrwertsteuerpflichtig sind nach Art. 18 Abs. 2 lit. I MWStG Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden, für Tätigkeiten, die nicht unternehmerischer Natur, namentlich nicht marktfähig sind und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter stehen, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden (Art. 3 lit. g MWStG).
<p>Art. 12 Fälligkeit</p> <p>¹Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>²Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>³Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist beschränkt. In vielen Fällen von Gebührenerhebung wird eine Rechnung ausgestellt.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Wird zur Vollständigkeit der Verordnung aufgeführt. Der Absatz entspricht § 29a VRG unter dem Titel «Fälligkeit von Forderungen», welcher direkt anwendbar ist und neben welchem kein Platz für autonomes kommunales Recht besteht.⁵ Der Absatz hat deklaratorische Wirkung. Dasselbe gilt für Abs. 3.</p> <p>Abs. 1 ist dennoch zulässig, da «Vorauszahlungen oder Barzahlungen, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist», nach § 29a Abs. 1 zweiter Satz VRG vorbehalten sind (ebenso wie Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen).</p>
<p>Art. 13 Verzugszins</p> <p>¹Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.</p> <p>²Der Gemeinderat legt für die Erhebung von Verzugszinsen den Mindestbetrag fest.</p> <p>³Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> 5% Verzugszins ab Datum der Mahnung entspricht § 29a Abs. 2 VRG: "Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5%".</p> <p>Es empfiehlt sich, die gebührenpflichtigen Personen auf geeignete Weise darauf aufmerksam zu machen (z.B. mittels Hinweis auf Rechnungen).</p>

⁵ VB.2009.00685, E. 3.2

Text	Erläuterungen
<p>Art. 14 Gebührenverfügung ¹Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p>²Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Nur eine rechtskräftige Verfügung stellt einen Rechtsöffnungstitel dar. Es kann sich deshalb lohnen, schon nach der ersten erfolglosen Mahnung eine Gebührenverfügung zu erlassen.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Die Gebührenverfügung unterliegt dem ordentlichen Anfechtungsverfahren. Nach nGG können auch in Versammlungsgemeinden Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Angestellte übertragen werden (45 nGG). § 170 nGG hält den Instanzenzug bei der sogenannten Neubeurteilung fest. Rekurse gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz sind an das jeweils nächsthöhere Gremium zu richten.</p>
<p>Art. 15 Mahnung und Betreibung ¹Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>²Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.</p>	
<p>Art. 16 Verjährung ¹Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>²Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p>³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Das VRG setzt keine Verjährungsfristen fest. Die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Die fünfjährige Verjährungsfrist entspricht der bundesgerichtlichen Frist bei öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsansprüchen. Das Gemeinwesen als Gläubiger muss die Verjährung von Amtes wegen beachten.</p>
<p>II. Die einzelnen Gebühren</p>	<p>Ziff. II. definiert, wer die Gebühren zu bezahlen hat. Die folgenden Bestimmungen nennen die gebührenpflichtigen Personen deshalb nur dort, wo dies der Klärung dient.</p>
<p>A. Verwaltung allgemein</p>	
<p>Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Diese Regelung ist heute der Normalfall.</p>

Text	Erläuterungen
<p>¹Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p> <p>²Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.</p>	<p><i>Abs. 2:</i> <i>"Zusätzlich entstehende Kosten"</i>: Es geht um Kosten, welche im weiteren Sinn im Interesse der gebührenpflichtigen Person verursacht werden. Gutachten bei einem Provokationsbegehren nach § 213 PBG gehören z.B. nicht dazu.</p>
<p>Art. 18 Gesuch um Informationszugang</p> <p>¹Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p>²Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Gebührenpflichtig sind Gesuche gemäss § 20 Abs. 1 IDG⁶. Die IDV und ihr Anhang⁷ sind zwingend bei der Gebührenerhebung für Informationszugangsgesuche anzuwenden. Die Aufnahme von Art. 18 in die Gebührenverordnung ist deklaratorisch und dient der Transparenz und Vollständigkeit.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Diese Regelung entspricht § 29 Abs. 2 IDG.</p>
<p>B. Baubewilligungen</p>	
<p>Art. 19 Grundlagen</p> <p>¹Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Zusammenhang mit Vermessung, wärmetechnischen Anlagen/Heizungen etc. werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.</p> <p>²Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Enthält den Grundsatz der Gebührenpflicht für alle Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens. Die Ansätze werden im Gebührenkatalog aufgeführt.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Zu den Ausführungskompetenzen der Exekutive gehört auch eine Berücksichtigung des höheren oder geringeren Aufwandes wie z. B. bei Vorentscheid oder Bauverweigerung, aber auch in Bezug auf grosse oder spezielle Bauvorhaben wie z. B. einem Vergnügungspark.</p>
<p>Art. 20 Gebührenbemessung</p> <p>¹Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:</p>	<p>Diese Bestimmung definiert die wesentlichen Bemessungsgrundlagen für die Gebühren im Bauwesen, welche sich aufgrund des Rauminhalts bemessen.</p>

⁶ LS 170.4 Gesetz über die Information und den Datenschutz

⁷ LS 170.41 Verordnung über die Information und den Datenschutz

Text	Erläuterungen
<p>a) Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils;</p> <p>b) Umbauten: nach dem Rauminhalt des vom Umbau betroffenen Gebäudes oder nach dem Rauminhalt der vom Umbau betroffenen Gebäudeteile;</p> <p>c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach dem Rauminhalt des betroffenen Gebäudes oder nach dem Rauminhalt der vom Umbau betroffenen Gebäudeteile.</p> <p>d) Für Kleinstbauten und kleine Bauvorhaben können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.</p> <p>²Die Berechnung der Gebühren für Vorentscheide erfolgt sinngemäss nach Art. 19ff..</p> <p>³Die übrigen Gebühren im Bauwesen bemessen sich nach Aufwand; sie können pauschaliert werden.</p>	<p><i>Abs. 2:</i> Die Gebühren für Vorentscheide werden auf die gleiche Art berechnet, wie die Gebühren für Baubewilligungen. Die Reduktion der Baubewilligungsgebühren aufgrund eines Vorentscheids wird in Art. 22 geregelt.</p> <p><i>Abs. 3:</i> Gilt für alle anderen Gebühren im Bauwesen, welche nicht eigentliche Baubewilligungsgebühren sind.</p>
<p>Art. 21 Gebührenrahmen</p> <p>¹Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.00.</p> <p>²Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.</p> <p>³Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvervolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.</p> <p>⁴Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Art. 21 lehnt sich eng an den Abschnitt E der VOGG an. Er dient damit als Grundlage, die bestehenden Einzelregelungen der Gemeinden bei den Baubewilligungsgebühren ohne Änderungen weiterzuführen.</p> <p><i>Abs. 1:</i> Um dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht genügend Rechnung zu tragen, limitiert der Gebührenrahmen die maximale Höhe der einzelnen Gebühren. "<i>Für den Entscheid über das Vorhaben</i>": damit ist der baurechtliche Entscheid gemeint. Das kann ein Vorentscheid, eine Baubewilligung oder eine Verweigerung sein.</p> <p><i>Abs. 5:</i> Da auch die Gerüstkontrolle und die Kontrolle von Baukränen in dieser Gebühr enthalten sind, ist für die sonstigen Baukontrollen eine Erhöhung von bis zu 100% vorgesehen. Diese Kontrollen erfolgen üblicherweise im Zu-</p>

Text	Erläuterungen
<p>⁵Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.</p> <p>⁶Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.00.</p> <p>⁷ Die Minimalgebühr beträgt CHF 50.00.</p>	<p>sammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren, können aber auch ausserhalb erfolgen (wenn z. B. ein Gebäude ohne Baubewilligung nur saniert wird).</p> <p>Abs. 6: Ist die Grundlage für alle anderen im Bauwesen anfallenden Gebühren wie Parzellierung, Publikation, Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte, Anschlagen der Gebäude-versicherungs- und Hausnummer, periodische feuerpolizeiliche Kontrollen, Rauchgaskontrollen etc.</p>
<p>Art. 22 Gebührenreduktion</p> <p>¹Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 75% der Vorentscheidgebühr reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.</p> <p>²Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:</p> <p>a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide: Reduktion um mindestens 50%;</p> <p>b) Beurteilung von Abänderungsplänen: Reduktion um mindestens 25%;</p> <p>³Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall CHF 50.00.</p>	
<p>Art. 23 Besondere Anwendungsfälle</p> <p>Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.</p>	<p><i>"Verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben"</i>: gemeint ist z. B. Umbau mit Nutzungsänderungen, Neubau mit Parzellierung etc.</p>

Text	Erläuterungen
C. Planungen	
Art. 24 Umfang und Kostentragung Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand oder nach prozentualem Ansatz der Leistungen der Fachplaner berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.	Gilt für die privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren sowie für private Ortsplanungsbegehren. Es steht den Gemeinden frei, solche zu begleiten.
D. Übrige Leistungen	
Art. 25 Grundlage Für Leistungen des Werkdienstes und weiterer Verwaltungsstellen im Bauwesen werden die Gebühren nach Aufwand erhoben. Dabei können Ansätze von Verbänden angewendet werden.	Für Fahrzeuge und Geräte können auf diese Weise z.B. die Regieansätze des Schweizerischen Baumeisterverbandes angewendet werden. Die Ansätze werden im Gebührenkatalog aufgeführt.
E. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	
Art. 26 Gemeindebibliothek ¹ Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür sind nicht kostendeckend. ² Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bezahlen keine Gebühren. ³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien, wird eine Mahngebühr erhoben. Für einzelne Medien und/oder für mehrmalige Mahnungen können höhere Gebühren erhoben werden.	<i>Abs. 1:</i> <i>"und sind nicht kostendeckend"</i> : In den Gemeinden werden für die Bibliotheken meist keine kostendeckenden Gebühren verlangt, weil mit den Bibliotheken auch ein Bildungsauftrag erfüllt wird. <i>Abs. 2:</i> Sollen für andere Benutzergruppen Ermässigungen zugelassen werden, müsste dies an dieser Stelle formuliert werden.
Art. 27 Freibad ¹ Für die Benützung des Freibades werden Jahresabonnemente, Mehrfach- und Einzleintritte ausgestellt. Die Gebühren dafür sind nicht kostendeckend. ² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.	<i>Abs. 2:</i> Die Gemeinde verzichtet aus Gründen der Attraktivität und als Beitrag zur Gesundheitsförderung auf kostendeckende Gebühren.
Art. 28 Infrastruktur und Mobiliar	Zu Ermässigungen für spezielle Personengruppen oder Benutzungsarten vgl. Art. 26 Abs. 2 und Erläuterungen dazu.

Text	Erläuterungen
Für die Benützung von Sportanlagen und anderer Nutzflächen sowie Räumlichkeiten, Mobiliar etc. der Gemeinde können Gebühren erhoben werden.	
<p>Art. 29 Gemeindezentrum Brüelmatt Die Gebühren für die Benützung des Gemeindezentrums Brüelmatt werden durch die Organe des Zweckverbands Gemeindezentrum Brüelmatt festgelegt.</p>	<p>Grundsätzlich erlassen Zweckverbände die Grundlage ihrer Gebühren selbst. In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden:</p> <p>Zum Teil gibt es für die Gebühren, die ein Zweckverband erhebt, genügende gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht. So ist es z.B. bei den nichtpflegerischen Leistungen (Pflegegesetz). Der Zweckverband kann gestützt darauf seine Tarife festsetzen. Eine Regelung in einer kommunalen Gebührenverordnung ist dafür nicht notwendig und auch der Zweckverband muss keine gesetzliche Grundlage schaffen. Eine Tarifordnung des Vorstands des Zweckverbands genügt.</p> <p>Wenn es keine übergeordnete gesetzliche Grundlage gibt, sollte sich die Zuständigkeit für den Erlass von Gebühregrundlagen aus den Statuten des jeweiligen Zweckverbands ergeben. Grundsätzlich gilt dabei (auch im Hinblick auf die anstehenden Revisionen der Zweckverbandsstatuten wichtig): Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung ist letztere gemäss den neuen Musterstatuten zuständig für "Erlasse von grundlegender Bedeutung", also auch von Gebühregrundlagen.</p> <p>Bei Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung sind grundsätzlich folgende Möglichkeiten denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrundlage wird an der Urne im Verbandsgebiet beschlossen, • Delegation der Beschlusskompetenz durch die Statuten an die Gemeindevorstände oder • evtl. an den Vorstand des Zweckverbandes oder • Rechtsgrundlagen in den einzelnen Gemeinden in der Gebührenverordnung. <p>Das kantonale Gemeindeamt schreibt in der neusten Version des Leitfadens für Zweckverbände vom 7. Juli, dass bei Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung wichtige Rechtssätze von den Stimmberechtigten an der Urne erlassen werden.</p>

Text	Erläuterungen
<p>F. Bürgerrecht</p>	<p>Die Gemeinden können zwischen zwei Varianten wählen:</p> <p>a) Sie können für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern das kantonale Recht übernehmen, indem sie auf die jeweils gültige kantonale Gebührenregelung der Bürgerrechtsverordnung verweisen.</p> <p>b) Sie können eigene Vorschriften erlassen, wobei die Vorgaben der kantonalen Bürgerrechtsverordnung zu beachten sind. Die Beträge werden dann nach Empfehlung der Abteilung Einbürgerungen des Gemeindeamts direkt in der Gebührenverordnung (nicht erst im Tarif) festgelegt.</p>
<p>Art. 30 Schweizerinnen und Schweizer</p> <p>¹Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenpflichtig.</p> <p>²Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.</p>	<p>Gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung ist das neue Bürgerrechtsgesetz des Bundes (BüG)⁸, in Kraft ab 1. Januar 2018:</p> <p><i>Art. 35 BüG</i></p> <p>¹ Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren oder Verfahren betreffend Nichtigerklärungen von Einbürgerungen Gebühren erheben.</p> <p>² Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.</p> <p>Der Anspruch auf Einbürgerung wird bis auf weiteres in den unter dem Titel Gesetz über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt weitergeltenden §§ 21 GG geregelt. Gemeindegebühren können nur im ordentlichen Einbürgerungsverfahren anfallen, die erleichterte Einbürgerung ist ein Bundesverfahren.</p> <p>Die totalrevidierte kantonale Gebührenverordnung sieht folgendes vor (sie soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten, die Vernehmlassungsfrist lief am 31. März 2017 ab):</p> <p><i>§ 31 Kantonale Gebührenverordnung</i></p> <p><i>a. Gegenstand</i></p> <p>¹ Die Gemeinden regeln die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p> <p>² Sie können eine Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht regeln.</p>

⁸ SR 141.0

Text	Erläuterungen
	<p>§ 32. Kantonale Gebührenverordnung b. Kantonale Vorgaben ¹ Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinden verpflichtet sind, darf die Gebühr 500 Franken nicht übersteigen. ² Hat die Ausländerin oder der Ausländer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p>
<p>Art. 31 Ausländerinnen und Ausländer Für Bewerberinnen und Bewerber mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung bemisst sich die Gebühr nach der kantonalen Gebührenverordnung.</p>	
<p>Art. 32 Gemeinsame Bestimmungen ¹Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr. ²Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr. ³Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an. ⁴Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 50% der vollen Gebühr.</p>	
<p>Art. 33 Zusätzliche Gebühren Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.</p>	<p>Der Kommentar zum Entwurf der neuen kantonalen Gebührenverordnung (VE BüV-ZH) hält fest: Neben der eigentlichen Einbürgerungsgebühr dürfen die Gemeinden zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Sprachtest (siehe § 10 Abs. 7 VE BüV-ZH) oder einen Grundkenntnistest (siehe § 11 Abs. 2 VE BüV-ZH) absolvieren muss. Weitere Gebühren (z. B. für das Einbürgerungsgespräch oder für Erhebungen bei der erleichterten Einbürgerung) sind nicht zulässig.</p> <p>Werden private Firmen per Leistungsvereinbarung mit der Durchführung der Tests beauftragt, müssen diese dazu verpflichtet werden, höchstens kostendeckende Tarife zu verrechnen. Als Benchmark: Ein Deuschtest sollte derzeit nicht mehr als 150 bis 200 Franken kosten.</p>

Text	Erläuterungen
G. Einwohnerkontrolle	
<p>Art. 34 Einwohnerkontrolle ¹Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p>²Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>	<p>Die Verordnung zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV)⁹ kommt derzeit in die Vernehmlassung. Sie soll Anfang 2018 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass die MERV die Gebührengrundlage für die Kanzlei- und Kontrollgebühren der Einwohnerkontrollen der Gemeinden enthalten wird (eine Exekutivverordnung genügt für diese Gebührenart), die alle entsprechenden Gebühren im Meldewesen gemäss VOGG abdecken wird.</p> <p><i>Abs.2:</i> Die Gebühren der Einwohnerkontrolle sind Kanzleigebühen von geringer Höhe, weshalb sie direkt vom Gemeindevorstand im Gebührentarif geregelt werden können (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2.</p>
H. Feuerwehrwesen	
<p>Art. 35 Feuerwehr Die Gebühren der Feuerwehr werden durch die Organe des Zweckverbands Feuerwehr Birmensdorf-Aesch festgelegt, soweit sie sich nicht nach übergeordnetem Recht bemessen.</p>	<p>s. Erläuterungen zu Art. 29</p>
I. Finanzen und Steuern	
<p>Art. 36 Steuerausweise ¹Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 50.00 und CHF 300.00.</p> <p>²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.</p>	<p>Entspricht § 26 der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz. Die Aufnahme der Bestimmung ist deklaratorisch. Da es sich bei den Ausstellungsgebühren ausserdem um Kanzleigebühen handelt, könnte auf eine Grundlage in der kommunalen Verordnung verzichtet werden.</p>
<p>J. Friedhof</p>	<p>Der Friedhof wird zurzeit vom Zweckverband Friedhof Birmensdorf-Aesch betrieben. Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes und im Hinblick auf die Auswirkungen von HRM2 ab 2019 soll</p>

⁹ LS 142.1 MERV

Text	Erläuterungen
	<p>der Zweckverband per Ende 2018 aufgelöst werden. Der Friedhof soll in die Zuständigkeit der Gemeinde Birmensdorf fallen; die Gemeinde Aesch soll sich mittels Anschlussvertrag am Betrieb beteiligen.</p> <p>Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Grundsätze der Gebührenerhebung bereits jetzt in der Gebührenverordnung der Gemeinde Birmensdorf festzuschreiben.</p>
<p>Art. 37 Bestattungskosten und Grabplatzgebühren</p> <p>¹Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.</p> <p>²Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde legt der Gemeinderat die Gebühren für die Bestattung und den Grabplatz kostendeckend fest.</p> <p>³Für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde werden die Grabplatzgebühren um 25% reduziert.</p> <p>⁴Für Familiengräber werden die Gebühren nach der Grösse der beanspruchten Fläche erhoben.</p>	<p>Gemäss § 3 Abs. 4 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV)¹⁰ erlassen die politischen Gemeinden die Bestimmungen über die Gebühren für das Bestattungswesen.</p> <p><i>Abs. 1:</i> Die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde bei Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht § 45 Abs. 2 BesV.</p>
<p>Art. 38 Grabunterhalt und Grabpflege</p> <p>Soweit die Gemeinde Grabunterhalt und Grabpflege wahrnimmt, bemessen sich die Gebühren für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in oder ausserhalb der Gemeinde sowie für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Aufwand.</p>	<p>Zurzeit sind auf dem Friedhof Birmensdorf-Aesch die Angehörigen zuständig für den Grabunterhalt und die Grabpflege. Sollte dies in Zukunft geändert werden, ist die Grundlage für die Gebührenerhebung bereits in der Gebührenverordnung verankert.</p>
<p>Art. 39 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Zusätzliche Leistungen, die durch besonderer Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden, sowie Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>	
<p>K. Alter</p>	

¹⁰ LS 818.61

Text	Erläuterungen
<p>Art. 40 Alterszentrum am Bach Die Tarife für die Leistungen der Genossenschaft Alterszentrum am Bach werden gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Aesch ZH und Birmensdorf sowie der Genossenschaft Alterszentrum am Bach erhoben.</p>	<p>Die 2007 gegründete privatrechtliche Genossenschaft Alterszentrum am Bach fungiert im Auftrag der beiden Gemeinden Birmensdorf und Aesch als Trägerin des Alterszentrums. Seit 2011 arbeitet die Genossenschaft im Rahmen einer Leistungsvereinbarung auch intensiv mit der Gemeinde Arni zusammen. Die Leistungsvereinbarung zwischen Aesch und Birmensdorf einerseits und der Genossenschaft andererseits regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Tarife für Pflichtleistungen, die im Rahmen der Normkosten liegen, werden durch die Genossenschaft festgelegt. Tarife aller Leistungen, die über den Normkosten liegen oder für welche keine Normkosten definiert sind, werden auf der Grundlage des Budgets Tarifverhandlungen mit den Gemeinden geführt. Die Genossenschaft unterbreitet den Gemeinden die Budgets der nicht kostendeckenden Bereiche zur Genehmigung (Pt. 4.4.3 der Leistungsvereinbarung).</p>
<p>L. Lebensmittelkontrolle</p>	
<p>Art. 41 Lebensmittelkontrolle ¹Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. ²Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. ³Leistungen der Lebensmittelkontrolle im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren, werden nach Art. 3 erhoben.</p>	<p>Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014¹¹ nichts anderes bestimmt. Gebühren können insbesondere für Kontrollen erhoben werden, die zu Beanstandungen geführt haben, für besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht. Der Bundesrat bestimmt den Rahmen für die kantonalen Gebühren (vgl. Art. 58 LMG). Für die Weiterverrechnung der Gebühren gelten die im übergeordneten Recht, vor allem in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, 8. Titel¹², festgehaltenen Maximalansätze.</p> <p>Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor. Ausserdem ist in der LGV festgehalten: "wer eine Kontrolle, eine Verfügung oder eine Dienstleistung veranlasst ..."</p>
<p>M. Polizeiwesen</p>	

¹¹ SR 817.0 LMG

¹² SR 817.042 LMVV

Text	Erläuterungen
<p>Art. 42 Gastgewerbepatente Patente für Gastwirtschaften sowie vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 50.00 und CHF 1'000.00.</p>	<p>Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor.</p>
<p>Art. 43 Klein- und Mittelverkaufspatente Patente für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf kosten zwischen CHF 50.00 und CHF 500.00.</p>	
<p>Art. 44 Abgaben ¹Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 entrichten. ²Die Abgabe nach Art und Bedeutung des Betriebs festgelegt und wird alle 4 Jahre erhoben.</p>	<p>Der Artikel entspricht § 34 ff Gastgewerbegesetz sowie § 15 Gastgewerbeverordnung, wonach Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten müssen, die zwischen 200 und 8'000 Franken beträgt. Der Artikel wird der Vollständigkeit halber mit deklaratorischer Wirkung in die Gebührenverordnung aufgenommen. Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor.</p>
<p>Art. 45 Ausnahmen von der Schliessungszeit ¹Für einzelne Ausnahmen von der Schliessungszeit von Gastwirtschaften werden Gebühren zwischen CHF 50.00 und CHF 500.00 erhoben. ²Für dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit von Gastwirtschaften wird eine Gebühr zwischen CHF 100.00 und CHF 1'000.00 Franken erhoben. ³Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2'000.00 erhoben werden.</p>	<p>Der Artikel übernimmt § 1 H.2. VOGG. Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor.</p>
<p>Art. 46 Hunde Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 200.00.</p>	<p>Diese Bestimmung wird der Vollständigkeit halber in die Gebührenverordnung aufgenommen. Es handelt sich bei den Gebühren um Kanzleigeühren, die direkt im Gebührentarif festgelegt werden können. <i>§ 23 Abs. 1 des Hundegesetzes (HuG)¹³: Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden von</i></p>

¹³ LS 554.5

Text	Erläuterungen
	<p><i>ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund eine Abgabe von Fr. 70 bis Fr. 200 je Kalenderjahr. Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe fest.</i></p> <p>§ 24 Abs. 1 HuG: <i>Für jeden nachgewiesenen freiwilligen Besuch einer anerkannten Hundezüchtung kann die Gemeinde eine einmalige Ermässigung der Abgabe gewähren.</i></p> <p>§ 25 HuG: <i>Auflistung der von der Abgabe befreiten Personen.</i></p>
<p>Art. 47 Waffenerwerbsscheine Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung¹⁴ erhoben.</p>	<p>Gemäss Art. 32 des Waffengesetzes (WG) ist der Bund für die Festsetzung der Gebühren zuständig.</p> <p>Art. 55 der Waffenverordnung (WV) hält fest: Für die Bearbeitung von Bewilligungen, Prüfungen und Bestätigungen, [...] gelten die Gebühren nach Anhang 1.</p> <p>§ 1. Kantonale WafVO¹⁵ regelt die Zuständigkeiten für die Erteilung der Waffenerwerbsscheine: ¹ <i>Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind die Gemeindebehörden am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zuständig.</i> ² <i>Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz im Ausland sind die Gemeindebehörden am Ort des Erwerbs zuständig.</i> ³ <i>Die Gemeindebehörden überwachen die termingerechte und korrekte Rücksendung der Waffenerwerbsscheine durch die Veräusserinnen oder die Veräusserer und stellen Kopien der vollständig ausgefüllten Waffenerwerbsscheine laufend der Sicherheitsdirektion zu.</i></p>
<p>Art. 48 Weitere Bewilligungen</p>	<p><i>"Weitere polizeiliche Bewilligungen":</i> Die Bestimmung ist ein Auffangtatbestand.</p>

¹⁴ Waffengesetz: SR 514.54

¹⁵ LS 552.1

Text	Erläuterungen
Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf oder Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.	
N. Schulwesen	
Art. 49 Zuständigkeit Für die Erhebung von Gebühren im Schulbereich sind die Organe der Primarschulgemeinde Birmensdorf und der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch zuständig.	s. Erläuterungen zu Art. 29 sinngemäss
O. Nutzung öffentlichen Grundes	
Art. 50 Parkieren ¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. ² Bezugsberechtigten werden zeitlich befristete Parkkarten gegen eine Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.	<i>Abs. 1:</i> Die Benützungsg Gebühr für den gesteigerten Gemeingebrauch unterliegt normalerweise nicht dem Kostendeckungsprinzip. Da Parkplätze auch durch Private zur Verfügung gestellt werden, weisen sie einen Handelswert auf, an welchem sich die Gebühr bemessen lässt. ¹⁶ Ist der Marktpreis nicht bestimmbar, muss hier eine Obergrenze für die Gebühren gesetzt werden. Wenn Gemeinden für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren erheben, welche der verkehrspolitischen Steuerung entsprechen, muss dafür hier eine entsprechende Formulierung eingesetzt werden. <i>Abs. 2:</i> Es können z.B. Jahresparkkarten für Anwohnerinnen und Anwohner ausgestellt werden, dabei muss im Gebührentarif der Kreis der Anwohnerinnen und Anwohner definiert werden.
Art. 51 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.	<i>Abs. 1:</i> § 231 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG) ¹⁷ : Die Gemeinden sind berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes im Rahmen des PBG eine Gebührenordnung zu erlassen. Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht als Bemessungsgrundlage beim gesteigerten Gemeingebrauch. Ein

¹⁶ VB.2010.00323, E. 4.3

¹⁷ LS 700.1

Text	Erläuterungen
<p>²Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.</p>	<p>Abstützen auf die Regelungen der Sondergebrauchsverordnung¹⁸, die auf dem PBG basiert, bietet sich an. Konkret sind die §§ 12 bis 15a sowie der Anhang der Sondergebrauchsverordnung anzuwenden.</p> <p>Die Verlegung von Leitungen für Fernmeldeeinrichtungen sowie Radio und Fernsehen im öffentlichen Grund muss von Bundesrechts wegen unentgeltlich bewilligt werden; es dürfen keine Konzessions- oder Benutzungsgebühren, sondern lediglich kostendeckende Verwaltungsgebühren erhoben werden.</p>
<p>P. Rechtspflege</p>	
<p>Art. 52 Wiedererwägung ¹Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.</p> <p>²Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.</p> <p>³Die Gebühr beträgt zwischen CHF 150.00 und CHF 750.00.</p> <p>⁴Für Baubewilligungen findet Art. 19ff. Anwendung.</p>	<p>Bei Wiedererwägungsgesuchen wird von vielen Behörden keine Gebühr erhoben. Diese Gemeinden nehmen diesen Artikel nicht in die Gebührenverordnung auf oder halten ausdrücklich fest, dass Wiedererwägungsgesuche unentgeltlich behandelt werden.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Verminderter Aufwand fällt an, weil die Behörde auch in der Hauptsache zuständig ist. Entsprechend ist als Bandbreite eine Gebühr von 150 bis 750 Franken angebracht.</p>
<p>Art. 53 Neubeurteilungen ¹Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.</p> <p>²Die Gebühr beträgt in der Regel zwischen CHF 300.00 und CHF 1'500.00.</p> <p>³Für Baubewilligungen findet Art. 19ff. Anwendung.</p>	<p>Die Zuständigkeit zur Neubeurteilung wird in § 170 nGG geregelt.</p> <p>Für die Neubeurteilung kann auf den Bezug einer Gebühr verzichtet werden, wenn die Neubeurteilung als Teil der von der Gemeinde zu erbringenden Leistung gesehen wird (wie die Behandlung von Einsprachen). Dann wird dieser Artikel nicht in die Gebührenverordnung aufgenommen oder es wird ausdrücklich festgehalten, dass Neubeurteilungen unentgeltlich behandelt werden.</p>

¹⁸ LS 700.3

Text	Erläuterungen
¹ Grundgebühr für die Entgegennahme des Auftrages CHF 20.00	
² Zustellung CHF 20.00	
³ Jeder Zustellversuch CHF 10.00	
c) Beglaubigungen ¹ Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens CHF 20.00 - 250.00	
² Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie CHF 20.00 - 50.00	
d) Gerichtliche Verbote ¹ Entgegennahme und Prüfung des Gesuchs inkl. 1 Stunde Zeit für das Erstellen und die Aufgabe der Publikation (ohne Insertionskosten) CHF 200.00 ² Mehrzeitentschädigung CHF 120.00 pro Stunde	
e) Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen ¹ Entgegennahme und Prüfung des Auftrags inkl. 1 Stunde Zeit für Vorbereitungen CHF 200.00 ² Vollzugsgebühr CHF 120.00 pro Stunde	
f) Zustellung von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts: ¹ Entgegennahme des Auftrages / Grundgebühr CHF 20.00 ² Zustellung CHF 20.00	

Text	Erläuterungen
<p>³jeder Zustellversuch CHF 10.00</p> <p>g) Freiwillige öffentliche Versteigerungen unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammannamtes</p> <p>¹Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen: für Fahrnis CHF 300.00 für Grundstücke CHF 600.00</p> <p>²Vollzugsgebühr Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren) für: Steigerungsleiterin oder Steigerungsleiter CHF 120.00 pro Stunde Hilfspersonen CHF 80.00 pro Stunde</p> <p>³Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):</p> <p>Bei Fahrnisversteigerungen 1.5% des Gesamttotals der Zuschlagspreise bei Grundstückversteigerungen 2.5‰ des Zuschlagspreises</p> <p>h) Freiwillige öffentliche Versteigerungen unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammannamtes:</p> <p>¹Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Prüfung der Steigerungsbedingungen: Für Fahrnis CHF 150.00 für Grundstücke CHF 300.00</p> <p>²1.0‰ des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll</p>	

Text	Erläuterungen				
<p>³Vollzugsgebühr pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung:</p> <table data-bbox="241 236 963 306"> <tr> <td>Während der ordentlichen Bürozeit</td> <td>CHF 120.00</td> </tr> <tr> <td>ausserhalb der ordentlichen Bürozeit</td> <td>CHF 150.00</td> </tr> </table> <p>i) Hausdurchsuchungen Für die Teilnahme an Hausdurchsuchungen können Gebühren erhoben werden. Es gelten sinngemäss die Ansätze für amtliche Befunde gemäss lit. a) vorstehend.</p> <p>j) Allgemeine Kanzleigebühren und Auslagen Die für die Verrichtungen des Gemeindeammannamtes zusätzlich zu erhebenden Gebühren, Auslagen und Entschädigungen für Schriftstücke, Fotokopien, Telefntaxe, Porto oder Autoentschädigung etc. werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>	Während der ordentlichen Bürozeit	CHF 120.00	ausserhalb der ordentlichen Bürozeit	CHF 150.00	
Während der ordentlichen Bürozeit	CHF 120.00				
ausserhalb der ordentlichen Bürozeit	CHF 150.00				
<h3>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen</h3>					
<p>Art. 57 Übergangsbestimmungen Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.</p>					
<p>Art. 58 Inkrafttreten ¹Diese Gebührenverordnung untersteht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. ²Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ³Widersprechende Gebührentarife der Gemeinde werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin aufgehoben.</p>					